#### Willkommen im Fachinformatiker-Kurs für Anwendungsentwicklung + Systemintegration beim netten Herrn Emrich

#### Einführung in das

- Arbeits- und Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht und Gehaltsabrechnung
- II. Organisation + Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit-/ Umweltschutz
- III. Marketing und Kundenorientierung + Kundenbeziehungen

Diese Präsentation ist Ihr Merkzettel. Zur vertiefenden Erarbeitung verwenden Sie das Lehrbuch.

Und noch eine unbequeme Wahrheit: Sie müssen sehr viel üben!

# Teil I: Arbeits- und Tarifrecht

- Hier ist eine Vielzahl von Vorschriften anzuwenden:
  - Dienstvertragsrecht des BGB
  - Berufsbildungsgesetz (BBiG)
  - Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JASchG)

• ...

#### Zentrale Vorschriften des BBiG:

- § 11 BBiG: umgehender schriftlicher Ausbildungsvertrag
- § 13 BBiG: Pflichten für Azubi
  - Sorgfalt,
  - Befolgung der Weisungen,
  - pfleglichem Umgang,
  - Verschwiegenheit
- § 14 BBiG: Pflichten für Ausbilder
  - Azubi zur Berufsschule schicken
  - Sachgerechte Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels
  - Kostenlose Ausbildungsmittel
  - keine ausbildungsfernen Aufgaben
  - nur angemessene körperliche Belastung

#### Zentrale Vorschriften des BBiG:

- § 16 BBiG: Anspruch auf schriftliches Zeugnis
- § 20 BBiG: Probezeit 1-4 Monate
- § 21 BBiG: Ende der Ausbildung
  - mit Ablauf der Ausbildungszeit
  - · bzw. mit Bestehen bei vorzeitiger Prüfung
- § 22 BBiG: Kündigung
  - Während der Probezeit ohne Frist
  - Nach der Probezeit
    - Aus wichtigem Grund ohne Frist / 2-Wochen-Frist beachten!
    - Mit 4 Wochen Frist durch Azubi bei Aufgabe oder Wechsel des Ausbildungsberufs
- § 23 BBiG: mögliche Schadenersatzpflicht bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund

#### Zentrale Vorschriften des BBiG:

- §§ 27-33 BBiG:
  - Eignung der Ausbildungsstätte
  - Eignung der Ausbilder / persönliche Eignung
  - Auslandsausbilder und Anerkennung von Vorqualifikationen
  - Überwachung der Eignung
  - Untersagung

- Das Günstigkeitsprinzip hat sich als "Kollisionsregel" etabliert
  - Bei der Kollision mehrerer anwendbarer Vorschriften kommt die für die Betroffenen günstigste Regelung zum Zug
- Im Gegensatz dazu steht die "Rosinentheorie"

Überblick über das JASchG (Besonderheiten bei jugendlichen Auszubildenden)

#### Arbeitszeit:

- Max. 40 Std./Woche einschl. Pausen,
- max. 8 und ausnahmsweise 8,5 Std. täglich,
- 5-Tage-Woche

#### • Pausen:

- bei 4,5-6 Std. täglicher Arbeitszeit: 30 min.
- bei mehr als 6 Std. täglicher Arbeitszeit: 60 min. → siehe Details in § 11 JASchG
- Keine Arbeit
  - an Wochenenden + gesetzlichen Feiertagen, jedoch viele branchentypische Ausnahmen
  - in der Nacht, jedoch viele branchentypische Ausnahmen
- Urlaub, wenn am 1. Januar ...
  - Unter 16 Jahre → 30 Werktage
  - Unter 17 Jahre → 27 Werktage
  - Unter 18 Jahre → 25 Werktage
- Diverse Beschäftigungsverbote

Überblick über das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
  - (klassisch) Gefährdung durch
    - physikalische,
    - chemische,
    - biologische Einwirkungen
  - · Gefährdung durch
    - Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
    - Arbeitsabläufe und deren Zusammenwirken,
    - unzureichender Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
  - Unterweisungspflicht für Arbeitgeber
  - Mitwirkungspflicht für Beschäftigte

#### Arbeitsschutzgesetze

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Jugendarbeitsschutzgesetz JASchuG
- Kinderarbeitsschutzverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Heimarbeitsgesetz
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

#### Arbeitsvertrag

- Pflichten der Arbeitnehmer:
  - Arbeitspflicht,
  - Verschwiegenheitspflicht,
  - Treuepflicht,
  - Arbeitsschutzpflicht,
  - Wettbewerbsverbot
- Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten:
  - Lohnminderung,
  - Kündigung,
  - Schadenersatz

- Pflichten des Arbeitgebers:
  - · Lohnzahlung,
  - Gleichbehandlung,
  - · Beschäftigung,
  - Schutz von Leben und Gesundheit,
  - Fürsorgepflicht,
  - Wahrung der Persönlichkeitsrechte der AN,
  - Verschwiegenheitspflicht,
  - Urlaubsgewährung,
  - Zeugnisausstellung
- Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten:

11

- Pflichterfüllung verlangen,
- Arbeitsleistung verweigern,
- außerordentliche Kündigung,
- Schadenersatz verlangen

#### Arbeitsvertrag, Formvorschriften

- Berufsausbildungsvertrag:
  - Schriftformerfordernis, § 11 BBiG
- Alle anderen Arbeitsverträge:
  - Grundsätzlich Vertragsfreiheit
  - Aber: Anspruch auf Niederschrift der wesentlichen Inhalte eines mündlichen Arbeitsvertrags innerhalb eines Monats, § 2 NachwG /Nachweisgesetz

#### Arbeitsvertrag, bezahlter Erholungsurlaub

- Mindesturlaub: 24 Werktage / Abweichung bei Jugendlichen
- 6 Monate Wartezeit
- Zwölftelungsregel bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres
- Urlaubswünsche unter Beachtung dringender betrieblicher Belange
- Betriebsurlaub unter Wahrung der Interessen der MA / Betriebsrat hat Mitbestimmungsrecht
- Krankheitstage werden nicht als Urlaub gezählt
- Unbezahlter Urlaub ist zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten zulässig

#### Arbeitsvertrag, Befristung

- Grundlage ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
  - Schriftlich
  - Befristung kalendermäßig oder durch den Zweck der Arbeitsleistung
  - Sachlicher Befristungsgrund → siehe § 14 (1) TzBfG
  - Bei Neueinstellung ist eine Befristung mit dreimaliger Verlängerung bis max. 2 Jahre ohne sachlichen Grund zulässig
    - Sonderregelungen für
      - junge Arbeitnehmer
      - AN ab 52 Jahre nach 4-monatiger Arbeitslosigkeit → max. 5 Jahre
      - Start-Up in den ersten 4 Jahren → max. 4 Jahre
- Die Probezeit (max. 6 Monate) rechnet zu den zulässigen Befristungen (sachlicher Grund)
  - Kündigungsfrist: 2 Wochen

#### Freisetzung, Pflichtverletzungen

- Pflichtverletzungen im Vertrauensbereich oder im betrieblichen Bereich
  - ordentliche Kündigung auch ohne Abmahnung zulässig
  - außerordentliche Kündigung bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen zulässig
- Pflichtverletzungen im Leistungsbereich
  - · Ordentliche Kündigung nach Abmahnung zulässig
- Abmahnung:
  - schriftlich
  - Datum, Uhrzeit, Ort, beanstandetes Verhalten
  - beteiligte Personen, Zeugen, Beweismittel
  - · rechtzeitig abmahnen, eine Abmahnung für jede Pflichtverletzung
  - Konsequenzen bei Wiederholung androhen

#### Freisetzung, gesetzliche Kündigungsfristen des § 622 BGB

- Während der Probezeit: 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende
- Bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses von … Jahren beträgt die Kündigungsfrist … Monate zum Monatsende
  - Bei 2 Jahren → 1 Monat
  - Bei 5 Jahren → 2 Monate
  - Bei 8 Jahren → 3 Monate
  - Bei 10 Jahren → 4 Monate
  - Bei 12 Jahren → 5 Monate
  - Bei 15 Jahren → 6 Monate
  - Bei 20 Jahren → 7 Monate
  - Tarifvertragliche Abweichungen sind zulässig
  - Einzelvertragliche Verkürzungen sind in engen Grenzen zulässig

#### Freisetzung, Kündigungsverbote für den Arbeitgeber

- Während einer Schwangerschaft, § 17 MuSchG
- Innerhalb der ersten 4 Monate nach der Entbindung, § 17 MuSchG
- Während des Erziehungsurlaubs der Elternzeit, § 18 BEEG
- Schwerbehinderte ab GdB 50 ohne Zustimmung des Integrationsamts, § 168 ff. SGB IX
- Bei Einberufung zu Wehr- oder Zivildienst, § 2 ArbPlSchG
- Bei Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter, mittelbar aus Art. 38 (3) Satz 2 DSGVO
- Allgemeiner Kündigungsschutz nach 6-monatiger Zugehörigkeit zu einem Betrieb mit mehr als 10 Arbeitnehmern, wenn sozial ungerechtfertigt

Freisetzung, Form der Kündigung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

- Schriftliche Kündigung mit Angabe des Kündigungszeitpunkts
- Zugang erforderlich
- Rücknahme möglich, wenn mit Zustimmung des AN
- Grundsätzlich keine Begründungspflicht bei ordentlicher Kündigung
- Gründe können im Arbeitsgerichtsprozess nachgereicht werden
- Keine ordentliche Kündigung z. B. bei:
  - Angehörigkeit zum Betriebsrat oder Kandidatur dafür
  - Befristeten Arbeitsverträgen, wenn nicht anders vereinbart
- Widerspruchsrecht des Betriebsrats innerhalb 1 Woche
  - Soziale Gründe
  - Verstoß gegen Betriebsvereinbarung
  - Bei Weiterbeschäftigungsmöglichkeit

Freisetzung, Form der Kündigung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

- Soziale Rechtfertigung einer Kündigung bei:
  - Personenbedingter Kündigung (mangelnde Leistungsfähigkeit, ...)
  - Verhaltensbedingter Kündigung (Fehlverhalten)
  - Betriebsbedingter Kündigung
- Kündigungsschutzverfahren:
  - Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung, keine Weiterbeschäftigung während des Verfahrens
- Streitfälle im Sozialrecht (Sozialversicherung):
  - Klage vor dem Sozialgericht

#### Mitbestimmungsgesetze

- Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG)
  - Kapitalgesellschaften des Bergbaus + Eisen- und Stahl- Industrie mit mehr als 1.000 MA
  - Besetzung des Aufsichtsrats mit 50% AN
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - Betriebsräte bei Betrieben mit mindestens 5 wahlberechtigten AN (ab 16 Jahre), davon 3 wählbare (ab 18 Jahre)
  - Beteiligung der AN an bestimmten Entscheidungen des Betriebs
- Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)
  - AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft mit mehr als 2.000 AN
  - Besetzung des Aufsichtsrats mit 50% AN
- Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbetG)
  - AG, KGaA, GmbH, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Aufsichtsrat, Genossenschaft mit mehr als 500 AN
  - Besetzung des Aufsichtsrats mit 30% AN

#### Betriebsrat nach dem BetrVG

- Zulässig (nicht: Pflicht)
  - 5-20 MA  $\rightarrow$  1 Betriebsrat
  - 21-50 MA → 3 Betriebsräte
  - 51-100 MA → 5 Betriebsräte
  - 101-200 MA → 7 Betriebsräte
  - Weitere Staffelung → § 9 BetrVG
- Amtszeit: 4 Jahre
- Freistellung der Betriebsräte
- Schutz vor ordentlicher Kündigung während der Amtszeit und 1 Jahr danach
- Jugend- und Auszubildendenvertretung bei mindestens 5 AN unter 18 Jahren bzw. Azubis unter 25 Jahren